

**Richtlinie
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von Flugplätzen in Niedersachsen
(Richtlinie Corona-Hilfen Flugplätze)**

Erl. d. MW v. 12. 4. 2021 — 45-16.03/2020 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 14. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 947)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 21. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Niedersachsen“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BANz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Die Unterstützungshilfe kann alternativ, ggf. auch kumulativ, auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Kann eine Unterstützungshilfe im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 oder der De-minimis-Verordnung von ihrem sachlichen Anwendungsbereich oder der Höhe nach nicht bewilligt werden, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Zweite geänderte Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 16. 3. 2021 — im Folgenden Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze.“
2. In Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 der“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Baltrum,“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „1 703 000 EUR“ durch die Angabe „1 780 000 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 kann bis zum 30. 11. 2021 beantragt werden. Die Unterstützungshilfe für Zuschüsse zum Ausgleich von COVID-19-Schäden auf Grundlage des § 3 der Bundesrahmenregelung für Flugplätze kann bis zum 31. 5. 2021 beantragt werden. Die Unterstützungshilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung kann bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Unterstützungshilfe begehrt wird, beantragt werden. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31. 12. 2021.“

- b) Nummer 5.8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „30. 11. 2021“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 14/2021 S. 697